

Verfahren: VGF-EU 231/26 - RV Entsorgung der Aufbruchstoffe 2026-2028

LISTE DER ÖFFENTLICHEN NACHRICHTEN

Nr.	Frage	Antwort	Gesendet
1	Sehr geehrte Damen und Herren, Die Entsorgung von Bodenaushub n.g.A. AVV 170504 ist nach EBV-Verordnung angefragt worden. Das Gleiche gilt auch für den Gleisschotter n.g.A. AVV 170508. Diese Stoffe wurden auch nur als EBV-Verordnung angefragt, wir können jedoch nur nach der alten LAGA Verordnung entsorgen. Ebenso wurde Bauschutt n.g.A., AVV 170107 zur Entsorgung angefragt. Hierbei möchte ich bemerken, dass darunter auch Beton n.g.A. AVV 170101 fällt. Dieser ist jedoch im Vergleich zu Bauschutt rd. 1/3 günstiger zu entsorgen. Die EBV-Verordnung ist seit August 2023 gültig. Nicht jedoch bei allen Betrieben. Bei manchen Entsorgern ist das immer noch nicht umgesetzt worden. Bei uns sind immer noch die alten Genehmigungen nach LAGA (Boden) und LAGA (Bauschutt) gültig. Ein Angebot nach EBV-Verordnung können wir so nicht abgeben, da wir nach LAGA entsorgen. Es wäre schön, wenn Sie uns eine Angebotsabgabe nach LAGA ermöglichen würden. Gefährliche Abfälle u.a. Bodenaushub AVV 170503*, Gleisschotter AVV 170507*, Bauschutt 170106*, Beton 170106* ist dann auch Bauschutt und Asphalt, teerhaltig AVV 170301* können wir nicht annehmen.	Die VGF muss sich an geltende aktuelle Regelungen halten, wozu auch die Einführung der Ersatzbaustoffverordnung zählt. Die Entsorgung der Aufbruchstoffe erfolgt daher nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung. Die Einführung dieser Verordnung liegt nun über drei Jahre zurück und stellt demnach für zahlreiche Entsorger keine Neuheit mehr dar. Wie schon in der Vergangenheit, werden Proben vom AG auch in Zukunft nach mehreren abfalltechnischen Regelwerken untersucht, um eine Verwertung von mehreren potentiellen Entsorgungswegen abzudecken. Die in der Ausschreibung genannten Leistungen (vor allem die Annahme außerhalb normaler Geschäftszeiten) sind für uns essentiell und nicht verhandelbar.	25.09.2026 10:35:37

Bei Asphalt, teerfrei, AVV 170302
Verwertungsklasse A war bislang bei der LAGA
Richtlinie nur der Feststoff = maximal 25,00 mg / Kg
für PAK und EPA (Einzelwert für einen
Summenwert bei PAK) gültig.

Die derzeitige Verordnung erfordert derzeit eine
Analyse auf PAK und EPA im Feststoff von 10,00
mg / Kg und nun auch im Eluat von 0,004 ug / l.

Diese Nachweise müssen uns vorliegen, um eine
Entsorgung sauber durchführen zu können.

Die Personalgestellung betreffend (Waage und
Radladergestellung mit Radladerfahrer) in Bezug
auf Baustellenarbeiten an Sonntagen und
Feiertagen, sowie an Brückentagen,

welche meist in den Monaten Mai und Juni sind und
meistens auf Donnerstag fallen, ist dies momentan
für uns nicht umsetzbar.

Kurzfristig lässt sich dies auf jeden Fall nicht
einrichten und benötigt einen mehrwöchigen
Planungsvorlauf (grundsätzlich 3 Wochen im
Vorfeld), da wir mit einem Kooperationspartner
zusammenarbeiten.

Bei großen Mengen müssen wir entsprechend
weiteres Personal bereitstellen, das sehr
kostenintensiv ist. Dies ist kein Problem, jedoch
benötigen wir für die Bereitstellung genug
Vorlaufzeit.

2

ehr geehrte Damen und Herren,

**Die zu entsorgenden Abfälle sind im
Leistungsverzeichnis zu vereinfacht dargestellt,**

**tatsächlich ist die Entsorgung jedoch viel
komplexer.**

**Folgende Informationen sind zu
berücksichtigen, damit wir ein Angebot abgeben
können:**

Die Entsorgung von Bodenaushub n.g.A. AVV
170504 ist nach der EBV-Verordnung angefragt
worden.

Das Gleiche gilt auch für den Gleisschotter n.g.A.
AVV 170508.

Dies Stoffe wurden auch nur als EBV-Verordnung
angefragt.

Vielen Dank für diese interessanten Einblicke in
Ihren Arbeitsablauf. Wir beauftragen keine
Entsorgung über die alte LAGA Verordnung,
sondern über die aktuell gültige
Ersatzbaustoffverordnung.

25.09.2026 10:35:37

Wir können jedoch nur nach der alten LAGA-Verordnung entsorgen.

Hier z.B. für Gleisschotter LAGA Z 1/Z1.1

Für Gleisschotter mit **Feinkornanteil < 20 % u. o. Bauschutt u. o. Asphalt**, teerfrei Preis: XX € /to

Für Gleisschotter mit **Feinkornanteil > 20 % u. o. Bauschutt u. o. Asphalt**, teerfrei Preis: (XX € /to) + Zulage

Das gilt für alle Gleisschotterklassen AVV 170508 von LAGA Z 0 bis LAGA > Z 2 / DK II n.g.A.

Das Gleiche gilt auch für sonstige Gemische, wie z.B. Kammersteine mit Bitumen

Gemisch aus Bauschutt AVV 170107 n.g.A. mit Asphalt teerfrei Verwertungsklasse A, AVV 170302

Bitumen mit PAK (EPA) und BaP Feststoff < 10 mg / Kg und im Eluat < 4 ug / l

Abmessungen: Kantenlänge: ca. 30 cm X 30 cm X 20 cm

-

Nachweis auf Herbizide bei Gleisschotter:

Neben den Analysen bei Gleisschotter nach LAGA (Boden), müssten dann auch noch die Summe der Herbizide nachgewiesen werden.

Die Analyse für die Herbizide wird im Eluat gemessen. Mischungsverhältnis beträgt 1:100

In der EBV-Verordnung werden die Herbizide aber in einem anderen Mischungsverhältnis hergestellt.

Dann sind die Nachweise für Herbizide auch nicht identisch für das Eluat bei der LAGA-Richtlinie und der EBV-Verordnung.

Kupferschlackesteine sind Materialien die unter der Kategorie **Bauschutt AVV 170107 n.g.A.** fallen.

Im Allgemeinen sind die Kupferschlackesteine sehr stark mit hohen Feststoffwerten behaftet.

Kupferschlackesteine werden im Allgemeinen unter den **Annahmekriterien bis > Z 2 / DK 0, bis > Z 2 / DK I, bis > Z 2 / DK II** mit der Abfallschlüsselnummer **AVV 170107, n.g.A.**

bezeichnet.

Bei dem Umbau von Rillen Gleisen u. o. Vinniol Gleisen:

Bei Rillen Gleisen u. o. Vinniol Gleisen, gerade an Straßenüberfahrten

kommt es vor, dass der Unterbau als Bodenaushub beschrieben wird.

Es handelt sich aber im Allgemeinen um Splittmaterialien der Kategorie 8/11 oder einer ähnlichen Kategorie, sowie um Frostschutz 0-45.

Bei der DB wird das als Randwegmaterial und als PSS KG II bezeichnet.

Bei unseren Endverwertern wird das Material als Bauschuttmaterial angenommen.

Was auch nachvollziehbar ist, da es sich ja um ein Hartgestein handelt, wie z.B. Basalt-, Gabbro- oder Diabasgestein und nicht um ein Bodengemisch.

-

Zum Thema Nachtbaustellen:

Nachtbaustellen werden bei uns immer mit mindestens 8,00 Stunden berechnet, mit einem 50% Nachtzuschlag.

Nachtbaustellenzeiten: ab 17:00 Uhr abends – 07:00 Uhr am nächsten Tag.

Es müssen immer Wiegemeister und Radladerfahrer mit Maschinist zusammen disponiert werden.